

Richtlinie für das Habilitationsverfahren an der TU Graz

gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates

(§ 103 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr.120/2002, in der geltenden Fassung (in Folge UG))

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20. August 2010 und des Rektoratsbeschlusses vom 6. Oktober 2010 mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 13. Oktober 2010 in Kraft getreten

§ 1: Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach sind an das Rektorat zu richten und im Wege der Registratur mit allen Unterlagen einzureichen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dabei die Vergebüfung vorzunehmen. Die Vergebüfung entfällt, falls der Antrag auf Habilitation wegen fehlender Voraussetzungen gemäß § 103 Abs. 1 und Abs. 2 UG (mehrmalige Lehrtätigkeit) nicht angenommen wird.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form (pdf-Format, auf CD's) 4-fach beizufügen (Ausnahme sind die Publikationen unter c, die nur als pdf-File auf den CD's eingereicht werden):
 - a) Die schriftliche Habilitationsarbeit gemäß Abs. 3. Die Papierform muss abweichend zu oben 5-fach eingereicht werden.
 - b) Der Lebenslauf der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers.
 - c) Das Verzeichnis der von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber publizierten Fachveröffentlichungen und gehaltenen Fachvorträge. Die Publikationen sind in elektronischer Form vorzulegen.
 - d) Das Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrtätigkeiten an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen aus der die mehrmalige Lehrtätigkeit gemäß UG § 103 (2) hervorgeht.
 - e) Eine kurze Beschreibung (ca. 1 Seite) des Themas der Habilitationsschrift in Deutsch und Englisch.
 - f) Eine Kopie der Promotionsurkunde.
 - g) Eine Darlegung, welcher wissenschaftlichen Organisationseinheit die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber nach erfolgter Habilitation zugeordnet werden soll.
 - h) Eine Darstellung des für die Lehrbefugnis beantragten wissenschaftlichen Fachs einschließlich einer Darlegung, inwieweit die bisherigen und in Zukunft geplanten Arbeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers dieses Fach in Forschung und Lehre abdecken (bis zu 10 Seiten).

- (3) Die schriftliche Habilitationsarbeit ist in Deutsch oder Englisch zu verfassen und kann die folgenden Formen haben:
- a. Habilitationsschrift:
Diese muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich erweitern.
 - b. Kumulative Habilitationsschrift:
Diese setzt sich aus Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten zusammen und muss insgesamt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich erweitern. Den zusammengefassten Arbeiten muss eine Einordnung in das fachliche Umfeld und die bestehende Literatur zum Thema vorangestellt werden. Ebenso sind der Zusammenhang der zusammengefassten Arbeiten und die eigenen Anteile an Arbeiten mit mehreren Autoren darzulegen.
- (4) Bei Einlangen des Antrages auf Habilitation werden das Rektorat und der Senat unverzüglich informiert. Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Technischen Universität Graz fällt oder den Wirkungsbereich der Technischen Universität Graz nicht zumindest sinnvoll ergänzt. Ebenso hat das Rektorat den Antrag zurückzuweisen, wenn die gemäß § 103 Abs. 2 UG geforderte mehrmalige Lehrtätigkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiterzuleiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat zu informieren.
- (5) Das für die Lehrbefugnis beantragte Fach darf nur aufgrund eines gesonderten schriftlichen Abänderungsantrages der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abgeändert werden. Ein solcher Abänderungsantrag muss durch eine Neufassung der Darstellung des wissenschaftlichen Faches unterstützt werden (gemäß Abs. 2 h).

§ 2: Einrichtung der Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat nach Weiterleitung des Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis durch das Rektorat unverzüglich eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen.
- (2) Die Größe der Habilitationskommission hat in der Regel fünf Mitglieder zu betragen. Drei Mitglieder stellen die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, je ein Mitglied die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG und die Studierenden. Es sind von allen Gruppen Ersatzmitglieder zu benennen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Sprecherin oder den Sprecher der im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 94 Abs. 2 Z. 2 UG sowie der Studierenden unverzüglich nach Einlangen der Information über den Habilitationsantrag zu verständigen und sie aufzufordern, innerhalb von 10 Arbeitstagen die Mitglieder ihrer Gruppe für die Habilitationskommission zu nominieren. Dabei ist die jeweilige Personengruppe

der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten anzuhören. Im Verzugsfall ist eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen zu setzen. Die Nominierung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einsetzung der Habilitationskommission vom Senat bereits unter namentlicher Nennung der Mitglieder beschlossen werden kann.

- (4) Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 40 vH Frauen anzugehören (§ 25 Abs. 7a UG). Unterschreitet der Frauenanteil in den Nominierungen der einzelnen Gruppen diesen Prozentsatz, hat die Nominierung eine kurze Erläuterung zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weitergeleitet wird.
- (5) Fällt das Habilitationsfach in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien eingerichtet sind (z.B. NAWI, ET-Toningenieur), so ist mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission aus der jeweiligen Partneruniversität zu nominieren.

§ 3: Konstituierung der Habilitationskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat nach Einsetzung der Habilitationskommission unverzüglich zur konstituierenden und ersten Sitzung der Habilitationskommission einzuladen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates oder einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hat die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission bis zur erfolgten Wahl einer oder eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters sowie einer Schriftführerin oder eines Schriftführers zu leiten. Hiernach leitet der oder die gewählte Vorsitzende die erste Sitzung. Der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers kann nicht zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Die Habilitationskommission ist in ihrer Arbeit an die Richtlinie des Senates sowie an die Geschäftsordnung des Senates gebunden.
- (4) Die Habilitationskommission ist laut § 14 Abs. 8 UG verpflichtet, eventuell vorhandene Evaluierungen ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 4: Erstattung von Vorschlägen sowie Bestellung der Gutachter/innen

- (1) In Ergänzung zu § 103 Abs. 5 UG sind für Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Graz drei externe Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Diese Gutachterinnen oder Gutachter dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Technischen Universität Graz stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie dürfen kein Nahverhältnis zur Habilitationswerberin oder zum Habilitationswerber besitzen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter (gemäß Abs. 1) zu erstatten (§ 103 Abs. 5 UG).

- (3) Dem Senat sind mindestens vier Namen für die Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen. Um auch bei der Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken, bietet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seine Unterstützung bei der Findung geeigneter Personen an.
- (4) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senates haben aus den Vorschlägen drei Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind sowie die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder vorsorglich mehr Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden sollen. Das Ergebnis ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen.

§ 5: Die Erstattung der Gutachten

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachterinnen oder Gutachtern von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigefügten Unterlagen zu übermitteln. Die Gutachterin oder der Gutachter ist verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer oder seiner vollen Unbefangenheit zu begründen (§ 7 AVG). Im Gutachten ist die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation bezogen auf jeden einzelnen gemäß § 103 Abs. 3 UG erster Satz verlangten Punkt klar mit ja oder nein zu beurteilen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen ihre Gutachten auch auf elektronischem Weg übermitteln. Sind nach Ablauf der Frist noch Gutachten ausständig, so ist eine weitere Frist von zwei Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Habilitationskommission auch mit zwei Gutachten das Verfahren fortsetzen, falls diese sich nicht widersprechen. Andernfalls ist ein drittes Gutachten zwingend einzuholen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber sowie die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur Technischen Universität Graz stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs darüber zu informieren, dass die schriftlichen Gutachten eingelangt sind und die Gutachten bei ihr oder bei ihm einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind einzuladen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Habilitationskommission zuzusenden.
- (4) Die Habilitationskommission entscheidet in einer Sitzung auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen über den Fortgang des Verfahrens.

§ 6: Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium

- (1) Die Habilitationskommission hat das Thema des Habilitationsvortrages festzulegen. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat das Recht, auch selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. Das Thema des Habilitationsvortrages hat entweder einen Bezug zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habilitationsfaches zu haben.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin und die Länge des Habilitationsvortrages festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die externen Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Mitglieder der Habilitationskommission diesen Termin wahrnehmen können und dass der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.
- (3) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich.
- (4) Zum Habilitationsvortrag sind auf geeignetem Weg die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die an der Technischen Universität Graz tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG und die Studierenden (über die HochschülerInnenschaft) des Fachbereichs unter Bekanntgabe des Themas des Habilitationsvortrages rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus ist der Habilitationsvortrag in den Veranstaltungskalender der Technischen Universität Graz aufzunehmen und das Büro des Senates zu informieren.
- (5) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag findet eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) statt, die von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an die Habilitationswerberin oder an den Habilitationswerber in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den von ihr oder ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.
- (6) Die Habilitationskommission hat die didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers zu bewerten.

§ 7: Abschlusssitzung der Habilitationskommission

- (1) Die Abschlusssitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden.
- (2) Zur Abschlusssitzung der Habilitationskommission können die externen Gutachterinnen und Gutachter nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit (Fakultät) eingeladen werden. Sie haben dabei beratende Stimme.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs. 2 UG) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie hat auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen zu entscheiden (§ 103 Abs. 8 UG). Es

ist auf die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die beim Habilitationsvortrag und der anschließenden Diskussion gewonnenen Einsichten Bedacht zu nehmen. Sie hat bei der Beurteilung, ob hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen.

- (4) Ist nach Meinung der Habilitationskommission die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers nicht gegeben, ist diese Entscheidung mittels eines gesonderten Beschlusses in nicht geheimer Abstimmung zu treffen und ausführlich anhand aller Gutachten und Stellungnahmen zu begründen.
- (5) Ein positiver Beschluss der Habilitationskommission hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Beschluss über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi)
 - b) Benennung des Fachgebietes
 - c) Vorschlag über die Zuordnung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit.
- (6) Soweit sich die Habilitationskommission über einzelne im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten hinweggesetzt, hat sie dies sowohl wissenschaftlich als auch rechtlich vertretbar gesondert zu begründen.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat nach Abschluss der Beratungen dem Senat über seine Beratungen zu berichten.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den gesamten Akt mit den Gutachten und Sitzungsprotokollen unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

§ 8: Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis

- (1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.
- (2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senates andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder bestimmte Teile davon wiederholen soll.

§ 9: Verkürztes Habilitationsverfahren bzw. Umhabilitation

- (1) Universitätsangehörigen mit einem aktiven Dienstverhältnis zur Technischen Universität Graz, die sich an einer anderen in- oder ausländischen Universität habilitiert bzw. ein Habilitationsverfahren positiv abgeschlossen oder eine der Habilitation entsprechende venia docendi erworben haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis für das gleiche Fach zuerkannt werden.
- (2) Diese Personen sind dann Privatdozentinnen und Privatdozenten der Technischen Universität Graz (§ 102 UG) und stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.
- (3) Das verkürzte Habilitationsverfahren bzw. die Umhabilitation setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat.
- (4) Das Habilitationsverfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 103 Abs. 1 - 4 und Abs. 7 - 11 UG, der §§ 1 - 3 sowie der §§ 6 - 8 der Richtlinien für das Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Graz. Dabei sind die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Kopien eventuell vorhandener Gutachten zur Habilitation an der anderen Universität sollten beigelegt werden.
- (5) Die Habilitationskommission entscheidet über die Anerkennung der früheren und der gegebenenfalls nachzuzuliehenden Habilitationsleistungen (verkürztes Verfahren).
- (6) Ein Habilitationskolloquium hat allerdings auf jeden Fall stattzufinden.
- (7) Sofern die Habilitationskommission die Einholung weiterer Gutachten nicht für notwendig erachtet, entscheidet sie in Ergänzung des § 103 Abs. 8 UG allein aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Habilitationskolloquiums.

§ 10: Gleichbehandlung

- (1) Der Frauenförderungsplan der Technischen Universität Graz ist anzuwenden. Insbesondere ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in das Habilitationsverfahren einzubinden.
- (2) Die Technische Universität Graz bemüht sich aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem. Insbesondere darf die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Entscheidung der Habilitationskommission nicht zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder Behinderung gestützt werden.